

AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 05/16

Freitag, 18. März 2016

Amtliche Bekanntmachung über die Durchführung eines Bürgerentscheids

Der Rat der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 10.03.2016 beschlossen

am Sonntag, den 5. Juni 2016,

einen Bürgerentscheid durchzuführen.

Über folgende Frage ist zu entscheiden:

"Soll der Freizeittreff KARO in der Schachtstraße als offene Kinder- und Jugendeinrichtung in bisherigem Umfang fortgeführt werden?"

In der Zeit vom 02.05.2016 bis 15.05.2016 erhalten alle Abstimmungsberechtigten eine Abstimmungsbenachrichtigung zusammen mit einem Abstimmungsheft, das sie über die Auffassungen der Vertretungsberechtigten des Bürgerbegehrens und über die innerhalb der Gemeindeorgane vertretenen Auffassungen zu dem Bürgerentscheid informiert.

Gladbeck, den 14.03.2016

 Ulrich Roland -Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Stadt Gladbeck für das Haushaltsjahr 2016

vom 14.03.2016

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab 01.01.2005 geltenden Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2015 (GV. NRW., S. 496) hat der Rat der Stadt Gladbeck mit Beschluss vom 26.11.2015 folgende Haushaltssatzung erlassen.

Der Beitritt zu dem durch Genehmigungsbescheid vom 23.02.2016 der Bezirksregierung Münster geänderten § 1 wurde durch Beschluss des Rates vom 10.03.2016 erklärt.

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird festgesetzt

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	227.656.844 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf nachrichtlich = Fehlbedarf	238.266.107 € -10.609.263 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	214.747.428 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus	
laufender Verwaltungstätigkeit auf	220.786.887 €
nachrichtlich = Fehlbedarf	-6.039.459 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Investionstätigkeit auf	9.429.763 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Investionstätigkeit auf	17.197.301 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	22.447.488 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen	
aus der Finanzierungstätigkeit auf	16.964.000 €

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investionen erforderlich ist, wird auf

33.936.138 €

festgesetzt.

-davon für rentierliche Maßnahmen 4.261.500 € -davon für unrentierliche Maßnahmen 4.674.638 €

-davon für Neubau Heisenberg-Gymnasium 25.000.000 €

Hinweis:

Zusätzlich sind vorgesehen für Umschuldungen Kredite in Höhe v

13.510.000 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

11.609.000 €

festgesetzt.

§ 4 Allgemeine Rücklage

Die allgemeine Rücklage wurde im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 vollständig aufgebraucht, die bilanzielle Überschuldung ist eingetreten.

Der Haushaltsfehlbedarf 2016 in Höhe von

10.609.263 €

erhöht den in der Bilanz auszuweisenden nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag.

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden wird auf 300.000.000 € festgesetzt.

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern wurden durch **Hebesatzsatzung** vom 08.12.2012, zuletzt geändert am 23.05.2013, entsprechend der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes für 2016 festgesetzt.

Grundsteuer
 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 285 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 690 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 495 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept / Haushaltssanierungsplan

Nach der Fortschreibung des Haushaltssanierungsplanes 2012 für 2016 wird der Haushaltsausgleich weiterhin in zwei Stufen erreicht:

- a) 2018 mit Mitteln aus dem Stärkungspakt Stadtfinanzen
- b) 2021 ohne Landeshilfen

Die dafür im Haushaltssanierungsplan enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushalts umzusetzen.

§ 8 Stellenplan

- (1) Soweit im Stellenplan Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandeln (ku) bezeichnet sind, hat das nachstehend aufgeführte Rechtsfolgen:
 - kw-Vermerke
 Die jeweilige Planstelle entfällt mit dem Freiwerden der Stelle.
 - ku-Vermerke
 Die Bewertung der jeweiligen Planstelle ändert sich bei Freiwerden der Stelle auf den angegeben ku-Wert.
- (2) Für die Ausführung des Stellenplanes gilt im Übrigen folgendes:
 - Frei werdende Stellen dürfen erst nach einer zwölfmonatigen Vakanz besetzt werden. Ausgenommen hiervon sind:
 - Interne Umsetzungen vorhandener Dauerkräfte
 - Übernahme von Nachwuchskräften
 - Feuerwehr
 - Schulsekretariate
 - Schreibdienst innerhalb der Kernverwaltung
 - Sozial- und Erziehungsdienst
 - Über alle sonstigen Ausnahmen entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss.
- (3) In Bezug auf Sperrfristen für Beförderungen sind die jeweils gültigen Regelungen der hörden zu beachten.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

- (1) Für den Ergebnisplan sind Budgets auf Organisationsebene entsprechend § 21 GemHVO eingerichtet worden. Die Budgets enthalten die Aufwände und Erträge sowie die damit in Zusammenhang stehenden Einzahlungen und Auszahlungen. Zuständig für die Überwachung der Budgets sind die Budgetverantwortlichen. Die vom Organisations- und Personalamt überwiegend zentral bewirtschafteten Personal- und Versorgungsaufwendungen sind in einem besonderen Budget zusammengefasst worden.
- (2) Um die Einhaltung der Saldi aus laufender Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit sicher zu stellen, werden unterhalb der Budgetebene Deckungsringe eingerichtet für
 - a) Aufwendungen mit konsumtiven Auszahlungen
 - b) Aufwendungen ohne Auszahlungen
 - c) Aufwendungen mit investiven Auszahlungen
 - d) Energiekosten für die Gesamtverwaltung

Verschiebungen zwischen den Deckungsringen bedürfen der Zustimmung des Amtes für kommunale Finanzen.

- (3) Die Anbringung von Mehreinnahmezuwachsvermerken ist zugelassen. Die jeweils bestehenden Vermerke ergeben sich aus dem Haushaltsplan. Mehrerträge/-einzahlungen berechtigen zu Mehraufwendungen/-auszahlungen.

 Mindererträge/-einzahlungen führen zu Minderaufwendungen/-auszahlungen.
- (4) Als Mittelbereitstellungen im Sinne des § 83 GO NRW gelten nicht:
 - a) Verschiebungen zwischen Maßnahmen oberhalb und unterhalb der vom Rat festgelegten Wertgrenze für Investitionen innerhalb eines Produktes wegen Über-/Unterschreitung der Wertgrenze geplanter Maßnahmen
 - b) Kostenverschiebungen zwischen einzelnen Kanalbaumaßnahmen sowie zwischen einzelnen Maßnahmen zur Schaffung von U-3-Betreuungsplätzen, zwischen einzelnen Spielplatzmaßnahmen im Produkt 13.01.01 und innerhalb einzelner Maßnahmen eines Produktes
 - c) Kostenverschiebungen zwischen den Produkten 03.01.01 (Grundschulen) bis 03.01.06 (Förderschulen) im Finanzplan bei den Auszahlungen für die Beschaffung von Vermögens-gegenständen bis 10.000 € und Festwert-Auszahlungen
 - d) Mittelbedarf im Finanzplan durch die Einbuchung von Verbindlichkeiten aus Vorjahren
- (5) Die Mittelbereitstellungen nach § 83 GO NRW
 - a) für Teilmaßnahmen des Projektes "Integrierte Stadtentwicklung Gladbeck-Mitte" mit Deckung aus dem Produkt 09.01.01 (bei dem das Projekt insgesamt veranschlagt ist) beim sachlich zuständigen Produkt
 - b) Veränderungen in der Höhe der Mittelbereitstellungen für Maßnahmen innerhalb eines Haushaltsjahres, die nach dem Kommunalinvestitionsförderungsgesetz bezuschusst werden, gelten abweichend vom Ratsbeschluss vom 22.03.2007 nicht als erheblich, gleich welcher Höhe sie sind

Dies gilt für den Ergebnisplan und für den investiven Finanzplan.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 76 GO NRW i. V. m. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz erforderliche Genehmigung des Haushaltssanierungsplanes ist von der Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 23.02.2016 mit Auflagen erteilt worden.

Der erforderliche Beitrittsbeschluss wurde unter dem Datum vom 10.03.2016 gefasst.

Der Haushaltsplan einschließlich des Haushaltssanierungsplanes bis 2021 liegen zur Einsichtnahme vom 21.03.2016 bis 01.04.2016 während der Dienstzeit (montags - donnerstags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr - 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr - 12.00 Uhr) im Neuen Rathaus Gladbeck, 2. Obergeschoss, Zimmer 257 öffentlich aus und sind im Internet unter der Adresse

http://www.gladbeck.de/Rathaus Politik/Rathaus/BuergerService.asp?seite=angebot&id=1947 verfügbar.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gladbeck, den 14.03.2016

 Ulrich Roland -Bürgermeister

Hinweis auf die Veröffentlichung der neuen Zweckverbandssatzung der GKD Recklinghausen im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster

Der Zweckverband "Gemeinsame Kommunale Datenzentrale Recklinghausen" (GKD Recklinghausen) hat seine Verbandssatzung geändert.

Die geänderte Satzung wurde gemäß § 20 Absatz 4, Satz 1 in Verbindung mit § 11 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster, Ausgabe 1 vom 08.01.2016 bekannt gemacht.

Gladbeck, den 23.02.2016

- Ulrich Roland -Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister

Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.